

Anlage: Bewilligungsbedingungen zur Ausschreibung für den „Kulturfonds Stormarn – den innovativen Kulturpreis“

1. Die Zuwendung muss wirtschaftlich verwendet werden.
2. Sie muss dem angegebenen Zweck entsprechend verwendet werden. Abweichungen sind nur zulässig, soweit die bestimmungsgemäße Verwendung aus besonderen Gründen nicht möglich oder der beabsichtigte Verwendungszweck entfallen ist und der Stabsbereich 84 Kultur zustimmt. Veränderungen sind mit dem Stabsbereich 84 Kultur abzustimmen.
3. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Ende des Bewilligungsprozesses. Die Kalenderwoche wird noch bekannt gegeben. Das Projekt bzw. Vorhaben muss im Jahr 2026 starten und bis spätestens zum 31.3.2027 realisiert sein. Die Fördermittel sind bis zum 23.11.2026 abzurufen.
4. Die Zuwendung muss zurückgezahlt werden, wenn sie nicht wirtschaftlich verwendet wurde oder eine bestimmungsgemäße Verwendung nicht erfolgt oder einer anderweitigen Verwendung nicht zugestimmt wird.
5. Nach Abschluss des Projektes, bis spätestens zum **30.04.2027** ist ein Verwendungsnachweis einzureichen, der aus einem sachlichen Bericht sowie einer Auflistung der Einnahmen und Ausgaben mit den dazugehörigen Belegen besteht. Ist eine termingerechte Vorlage nicht möglich, informieren Sie uns durch einen schriftlichen Zwischennachweis. Sofern für andere, weitere Förderer ebenfalls ein Verwendungsnachweis aufzustellen ist, reicht die Vorlage dieses Nachweises aus.
6. Der Stabsbereich 84 Kultur ist berechtigt, durch Einsicht in Ihre Bücher und Belege zu prüfen, ob die gewährte Zuwendung bestimmungsgemäß verwendet wurde. Sie sind verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
7. Folgende Vorgaben sind für die Öffentlichkeitsarbeit zu befolgen:
 - a) Es sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens aber mit Abgabe des Verwendungsnachweises mindestens 10 Fotos, die das Projekt, das Ergebnis oder die Arbeit im Projekt dokumentieren, mit allen Veröffentlichungsrechten im Rahmen des Förderinstruments Kulturfonds bei uns einzureichen.

Wichtig: Stellen Sie bitte unbedingt sicher, dass Sie alle Persönlichkeitsrechte einhalten und Einverständnisse der abgebildeten Personen in schriftlicher Form, insbesondere bei Minderjährigen, vorliegen haben. (Ein Musterformular können wir gern zur Verfügung stellen.)

Format: .jpg, Druckauflösung, Angabe des Fotografen / der Fotografin, kurze Bildunterschrift
Diese Bilder werden im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Kulturabteilung benötigt, um auf Ihr Projekt hinzuweisen (Online / Print / Soziale Medien).

- b) In Ihrer eigenen Pressearbeit, Mitteilungen über Soziale Medien, Veröffentlichungen oder Präsentationen ist **zwingend** auf die Förderung durch den Kreis Stormarn hinzuweisen. Bitte nutzen Sie folgenden Förderhinweis:

Dieses Projekt wird gefördert durch den Stabsbereich Kultur des Kreises Stormarn im Rahmen des Kulturfonds Stormarn: www.kultur-stormarn.de.

Für die Verlinkung in Sozialen Medien nutzen Sie bitte „Stabsbereich Kultur Kreis Stormarn“ bei Facebook und „@kulturinstormarn“ bei Instagram mit den Hashtags #kultufondsstormarn,

#kulturinstormarn, #kreisstormarn. Zusätzlich ist das Kulturlogo/Wappen von Kultur in Stormarn zu nutzen, welches wir zur Verfügung stellen.

c) Bei Medien- bzw. Pressearbeit unterstützt der Stabsbereich Kultur gern. Jegliche Mitteilungen zum geförderten Projekt müssen vor Veröffentlichung abgestimmt und an den Stabsbereich an Kultur gesendet werden, um über den Presse- und Medienverteiler des Kreises verschickt zu werden. Weiterhin besteht die Möglichkeit die Mitteilungen auch über den Facebook- und Instagram-Account sowie über das Onlinemagazin StormUnity des Stabsbereichs zu veröffentlichen.

d) Der Stabsbereich Kultur **muss** unaufgefordert informiert werden, wenn Teil- oder Endergebnisse des Projektes für die Öffentlichkeit von Interesse sind, insbesondere auch dann, wenn Medienberichte erfolgt sind.

8. Beachten Sie unbedingt, dass der Stabsbereich 84 Kultur die Zuwendung zurückfordern kann, wenn die Bewilligungsbedingungen nicht eingehalten werden. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass ein ordnungsgemäßer Verwendungsnachweis oder das Bildmaterial nicht vorgelegt werden und auch, wenn der Informationspflicht in Bezug auf die Öffentlichkeitsarbeit (siehe Punkt 7) nicht nachgekommen wird.